

Tipps und Hinweise zum Anwendungsbereich der Übungsleitervergütungen und des neuen Ehrenamtsfreibetrags

Prof. Gerhard Geckle, Herausgeber des Standardwerks für Vereinsführung
„Der Verein“, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

Aktuelles

Prof. Gerhard Geckle, Herausgeber des Standardwerks für Vereinsführung
„Der Verein“, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

Wichtige gesetzgeberische Aktivitäten im Überblick:

- Stand des **BilMoG** (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz):
Umsetzung erst Frühjahr 2009
 - **GmbH-Reform** (MoMiG) und ihre Auswirkungen:
 - Neue Gesellschaftsform: „Unternehmergesellschaft beschränkt haftend“, somit sog. 1-Euro-Gesellschaft, 25 % der Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, bis Stammkapital aufgebraucht ist.
- Zum 01.11.2008 in Kraft getreten.

Wichtige gesetzgeberische Aktivitäten im Überblick:

- **Jahressteuergesetz 2009:**

- Vorsteuerabzugbegrenzung für Pkw-Kauf?
- Ausdehnung des Übungsleiterfreibetrags/des Ehrenamtsfreibetrags auf begünstigte Tätigkeiten im EU-Bereich
- Chance für Vereine: neue Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG in Höhe von 500 € pro Jahr, dies für Arbeitnehmer als Steuerfreibetrag bereits ab 2008 für begünstigte Maßnahmen bei der Gesundheitsförderung

→ Abschließende Bundesratssitzung vorauss. am 19.12.2008

Wichtige gesetzgeberische Aktivitäten im Überblick:

- **Steuerbürokratieabbaugesetz** (Gesetz zur Modernisierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts):
 - Anhebung der USt-Kleinunternehmergrenze auf 25.000 € (bisher: 17.500 €)?
 - Vorgabe ab 2010: Jegliche Erklärungen gegenüber Finanzbehörden per elektronischer Datenübermittlung
 - Erhöhung der Grenzwerte für USt-Voranmeldung:
 - monatliche Grenze von 6.136 € auf 7.500 €
 - vierteljährliche Grenze von 512 € auf 1.000 €
 - Befreiung der Abgabepflicht von monatlicher USt-Voranmeldung, wenn USt-Steuerschuld für Vorjahr unter 1.000 € liegt
 - Erhöhung der Grenzwerte für LSt-Anmeldung:
 - jährliche Abgabe, wenn LSt nicht mehr als 1.000 € beträgt (bisher: 800 €)
 - vierteljährliche Abgabe, wenn LSt nicht mehr als 4.000 € beträgt (bisher 3.000 €)

→ Abschließende Bundesratssitzung vorauss. am 19.12.2008

Wichtige gesetzgeberische Aktivitäten im Überblick:

- **Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** mit Haftungserleichterungen für ehrenamtlich tätige Vorstände (Haftungsfreizeichnung bei leichter Fahrlässigkeit)

→ Noch nicht vom Bundesrat beraten, zieht sich wohl bis Jahresanfang 2009 hin.

- Reform der Berufsgenossenschaft → Erweiterung des Personenkreises für freiwillige Zusatzversicherung durch das **Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz** (BGBl I v. 04.11.2008, S. 2130)

Hinweise zur Verwaltungsberufsgenossenschaft:

➤ Der Beitrag beträgt **2,73 €** je Versichertem pro Jahr.

➤ Leistungen

Bei Unfällen im Vereinsbereich übernimmt die VBG die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie die finanzielle Absicherung ihrer Versicherten. Die Höhe der Entgeltersatzleistungen und Renten für freiwillig versicherte gewählte Ehrenamtsträger richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall.

➤ Meldeverfahren zur freiwilligen Versicherung:

- Anmelden kann sich jeder, der ein durch **Satzung** vorgesehenes Amt bekleidet,
- selbst bzw. Anmeldung durch den Verein,
- Klärungsbedarf, ob der Verband das übernimmt.
- Neu: Ab **November 2008** – Erweiterung für sonstige nicht gewählte Vereinsmitarbeiter/-innen/Wahlhelfer bei politische Parteien. ⁷

Die wichtigsten Steueränderungen

- Anhebung des **Übungsleiterfreibetrags** (§ 3 Nr. 26 EStG) auf **2.100 €** (bisher: 1.848 €); somit bereits ab 01.01.2007 dann **175 €** (statt: 154 €) pro Monat;
- Neue Ehrenamtspauschale, d. h. persönlicher Steuerfreibetrag für jegliche nebenberufliche Betätigung bei gemeinnützigen Organisationen.
Aufwandsentschädigungen, die pauschal gezahlt werden, statt Einzelnachweis, bleiben danach ab dem Steuerjahr 2007 in Höhe von bis zu **500 € steuer- und sozialversicherungsfrei** (§ 3 Nr. 26 a EStG neu);
- Anhebung der **Besteuerungsfreigrenze** auf **35.000 €** sowohl für den Zweckbetrieb, als auch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (bisher: 30.678 €);
- Änderung in § 58 Nr. 3 und 4 AO: Überlassung von Personal und Räumen durch Fördervereine/gemeinnützige Körperschaften;
- Anhebung der Grenze für die **Vorsteuer-Pauschalierung** (§ 23a UStG) von bisher 30.678 € auf 35.000 €. Dies mit der Möglichkeit, die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 7 %, wie bisher, vom steuerpflichtigen Gesamtumsatz abziehen zu können;
- Verbesserung des Spenden- und Stiftungsrechts.

Annehmlichkeiten für Mitglieder

Annehmlichkeiten für Mitglieder

Abgrenzung zu Arbeitsleistungen:

„Arbeits“essen sind zulässig:

- Dabei handelt es sich nicht um Annehmlichkeiten

Angemessene Aufwendungen zur Mitgliederbetreuung sind zulässig

- üblich – nach Verkehrsauffassung angemessen 40 €-Grenze
- Allgemeine Zuwendung bis zu 40 € p. a. zulässig
 - Maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- bei jedem persönlichen Ereignis bis zu 40 €

Ersatz von Aufwendungen

§ 3 Nr. 16 EStG

Ersatz von Aufwendungen § 3 Nr. 16 EStG (Reisekosten)

Grundlage für die Erstattung von Reisekosten:

Genehmigung der Dienstreise

- Schriftlich oder elektronisch
- ggf. generelle Genehmigung

Reisekostenabrechnung als Nachweis über

- Grund
- Dauer
- Ort

Auf zeitnahe Abrechnung achten, Reisekostenformular benutzen!

Reisekostenabrechnung

Name und Adresse des Abrechnenden: _____

Beginn der Reise: am _____ um _____ Uhr; **Ende:** am _____ um _____ Uhr

Anlass/Zielort der Dienst-/Geschäftsreise: _____

Inlandsreise Auslandsreise Zusammenstellung besuchte Länder siehe Auslandsreisekostenabrechnung

Reisemittel: Dienstwagen Privat-Pkw Bahn Flugzeug

	EUR	Bruttoausgaben		
Fahrtkosten				
Bahnfahrkarten/Fahrausweise lt. Anlage	_____	_____		
Flugkarten lt. Anlage	_____	_____		
Autokosten (Kraftstoff/Öl usw.) lt. Anlage	_____	_____		
Kilometersatz bei Privat-/Arbeitnehmer-Kfz 0,30 EUR/km				
Zuschlag für _____ Mitfahrer _____ x 0,02 EUR/km				
_____ km x _____ EUR =	_____	_____		
Aufwendungen für Unterbringung				
nach beigefügten Belegen <input type="radio"/> ohne Frühstück	_____	_____		
<input type="radio"/> Kürzung Frühstück um 4,50 EUR/Tag bzw. 20 % bei Auslandsübernachtung	./.	_____		
oder Pauschbeträge _____ Tage x _____	_____	_____		
Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand				
_____ Tage (mindestens 24 Std.) zu _____ EUR =	_____			
_____ Tage (mindestens 14 Std.) zu _____ EUR =	_____			
_____ Tage (mindestens 8 Std.) zu _____ EUR =	_____			
	Summe	_____		
Reisenebenkosten lt. Formular "Reisenebenkostenabrechnung"				
_____	_____	_____		
Verrechnung mit geldwertem Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung				
lt. untenstehender Aufstellung	./.	_____		
Abrechnung erstellt	Summe			
	./.	Vorschüsse		
_____ Restzahlung/Überzahlung			Buchungsvermerke:	
Datum	Unterschrift			

Nachrichtlich: **Geldwerter Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung:**

Ich habe vom Arbeitgeber unentgeltlich erhalten:

_____ x Frühstück à 1,50 EUR		insgesamt	_____	EUR
_____ x Mittagessen	_____ x Abendessen je 2,67 EUR	insgesamt	_____	EUR
<input type="radio"/> Verrechnung mit Reisekosten	<input type="radio"/> Versteuerung als laufender Arbeitslohn		_____	EUR

Ersatz von Aufwendungen § 3 Nr. 16 EStG

Verpflegungsmehraufwand bei Reisekosten (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)

- 8 – 14 Stunden Abwesenheit 6,00 €
- 14 – 24 Stunden Abwesenheit 12,00 €
- Mehr als 24 Stunden 24,00 €
- Höhere Sätze bei Auslandsaufenthalten
- Kein Abzug von höheren Einzelaufwendungen

Kürzungen bei Bewirtungen oder gestellter Verpflegung

- Frühstück 20 % 4,80 €
- Mittags- oder Abendessen 40 % je 9,60 €

Auslagenersatz § 3 Nr. 50 EStG

Unmittelbare Aufwendungen des Arbeitgebers können erstattet werden (für den Verein gekaufte Material etc. gegen Beleg)

**Der neue
Ehrenamtsfreibetrag
nach § 3 Nr. 26a EStG**

Weitere Voraussetzungen zum Umgang mit dem neuen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG

Satzungsregelung (Übergangsregelung bis März 2009 zeichnet sich ab)

Angemessene Aufwandsentschädigung

Fremdvergleich: Keine unübliche Vergütungen

Zuflussprinzip: Auszahlung durch Verein, auf Funktion als Jahresfreibetrag achten

Wer ist begünstigt?

Der neue Freibetrag kann u. a. genutzt werden für pauschale Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für:

Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender, Präsident
- Kassenwart, Schatzmeister, Kassenprüfer
- Sportwart und andere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

Abteilungs- oder Spartenleiter

- Vorsitzender
- andere Vorstandsmitglieder

Problem: Ehrenamtsgrundsatz in der Satzung. Nach der Stellungnahme der Landesregierung Baden-Württemberg Übergangsfrist bis Ende März 2009. Das BMF-Schreiben steht noch aus, diese soll nun endlich Mitte Dezember 2009 veröffentlicht werden.

Wichtig:
**Der Freibetrag kann für viele nebenberufliche
Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich
genutzt werden!**

Begünstigter Personenkreis u. a.:

Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle

- für Mitgliederverwaltung, Internetnutzung etc.

Schiedsrichter im Amateurbereich

Mitglieder/Nichtmitglieder für Tätigkeiten z. B. als

- Platzwart, Zeugwart, Ordner, Sanitäter
- Sportler im Amateurbereich (noch nicht geklärt!)

Aufpassen: Bei bezahlter Beschäftigung im nicht begünstigten Steuerbereich

Beispiel: Mitarbeiter/in in der Gastronomie

- Vereinsgaststätte
- Kuchenverkauf beim Sommerfest
- Bratwurst und Getränkeverkauf bei Spielen
- Betreuung von Basar-Ständen
- Einsatz als Bedienung

Mitarbeiter bei anderen wirtschaftlichen Aktivitäten – wiGB Sport

Vertrag mit Erklärung für nebenberufliche Vereinsbeschäftigung bei Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags

Zwischen

Frau/Herr....., Anschrift,
 – nachfolgend: „Vereinsmitarbeiter“ –

und

deme. V., ges. vertreten durch den Vorstand, für diesen handelnd Frau/Herr, Anschrift des Vereins.....,
 – nachfolgend: „Verein“ –

wird folgende Vereinbarung bei gleichzeitiger Nutzung des persönlichen Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG abgeschlossen:

§ 1 Inhalt des Vereinbarung

1. Der ehrenamtlich engagierte Vereinsmitarbeiter ist gegen geringfügige Entlohnung mit einer Aufwandsentschädigung/Vergütung nebenberuflich für den Verein in der Funktion als _____ tätig.
2. Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines nebenberuflichen Vertragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgabenstellung des Vereins geleistet.
3. Die Tätigkeit des ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiters umfasst folgende Aufgaben:
 1.
 2.
 3.

§ 2 Umfang der Tätigkeit

(Zutreffendes ankreuzen)

1. Die Tätigkeit des Vereinsmitarbeiters beginnt am
 - Das Vertragsverhältnis ist befristet bis zum Es endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
 - Die Vereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.
3. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit und die hierfür geleistete Aufwandsentschädigung beträgt _____ Stunden pro Woche mit einer Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Stunde/ _____ Euro insgesamt pro Monat. Die Vertragsparteien legen hierbei einen Stundenaufwand von insgesamt _____ Stunden pro Woche/pro Monat zugrunde.

Kein Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG bei gleichzeitiger sonstiger Freibetragsregelung

§ 3 Nr. 12, 13 EStG

- Entschädigung aus öffentlichen Kassen sowie § 3 Nr. 26 EStG
Übungsleiter-Freibetrag.

Möglich aber:

- Ersatz von Reisekosten § 3 Nr. 16 EStG
- Ersatz von Auslagen § 3 Nr. 50 EStG

Hinweis: Bei getrennten Tätigkeiten ist die jeweilige Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags/Übungsleiterfreibetrags möglich.

Kein „Verlust“ zulässig, auch kein Steuerabzugsbetrag.

Beispiele zum Freibetrag nach

§ 3 Nr. 26a EStG

(500,00 €)

Beispiel

Vorstandsmitglied Klaus erhält von seinem gemeinnützigen Verein eine jährliche Aufwandspauschale oder ein Vorstands-Sitzungsgeld in Höhe von 1.200,00 €.

Zusätzlich erstattet ihm der Verein nachgewiesene Reisekosten in Höhe von 300,00 € für Fahrten im Interesse des Vereins.

Lösung

Die Reisekosten sind nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei.

Unser Vorstand kann von der Vorstandspauschale von 1.200,00 € einen Betrag von 500,00 € nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei belassen.

Er hat somit im Rahmen des § 22 Nr. 3 Einkünfte aus sonstigen Leistungen in Höhe von 700,00 € über seine eigene ESt-Erklärung zu versteuern.

Beispiel

Vereinsmitglied Max ist nebenberuflicher Platzwart in seinem Verein. Er erhält eine Vergütung von monatlich 50,00 € für Rasenmäharbeiten, Platzpflege etc.

Lösung

Wegen der Einbindung in den Verein ist die Tätigkeit von Max als nichtselbständiges Arbeitsverhältnis zu bewerten, dies wird daher vom Verein als Mini-Job abgerechnet. 30,1 % Abgaben maximal sind an die Bundesknappschaft abzuführen.

Der Freibetrags für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG kann bei der Abrechnung vom Verein berücksichtigt werden. Die Erklärung zur Nutzung des Freibetrags ist beim Lohnkonto.

Abzurechnen sind also monatlich	50,00 €
- Freibetrag	<u>41,00 €</u>
abgerechnet werden	9,00 €
Darauf Abgaben 30,1 %	2,71 €

Beispiel

Kathrin übernimmt als sonst hauptberuflich tätige Sportärztin auch nebenberuflich die ärztliche Betreuung auf den Sportveranstaltungen ihres Vereins.

Ihre Vergütungen betragen im Jahr insgesamt 3.500,00 €.

Lösung

Kathrin gibt in ihrer Einkommensteuererklärung die erhaltenen Honorare von 3.500,00 € als Einkünfte aus selbständiger Arbeit an.

In der Erläuterung zur Steuererklärung belegt sie die nebenberufliche Tätigkeit für gemeinnützige Zwecke.

Das Finanzamt wird ihre Einkünfte nur mit 3.000 € (3.500 € – 500 € Steuerfreibetrag) ansetzen und besteuern.

Beispiel

Rainer ist an vielen Wochenenden als Fußball-Schiedsrichter im Amateurbereich im Einsatz. Mit den jeweiligen Heim-Mannschaften rechnet er jedes Spiel unter Zugrundelegung der Verbandsstatuten wie folgt ab:

Einsatzgeld 40,00 €

Zuzüglich Kilometergeld mit 0,25 €/Kilometer

Im Laufe des Jahres hat Rainer Einsatzgelder von 1.200,00 € vereinnahmt.

Lösung

Die erhaltenen Einsatzgelder von 1.200,00 € muss Rainer in seiner Einkommensteuererklärung als sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG angeben.

Das Finanzamt wird 500,00 € Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG berücksichtigen und die steuerpflichtigen Nebeneinkünfte mit 700,00 € ansetzen.

Die erstatteten Reisekosten (km-Gelder) bewegen sich innerhalb der einkommensteuerrechtlichen Höchstbeträge und sind insgesamt steuerfrei.

**Zum erhöhten
Übungsleiterfreibetrag
nach § 3 Nr. 26 EStG**

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind 2.100,00 € p.a. (175,00 € mtl.)

Begünstigter Personenkreis im Sport

- sportpraktische Arbeit
- pädagogische Tätigkeit
- Ausbildung mit Personen
(nicht mit Tieren)

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten
(pädagogisch/betreuerisch) als

- Übungsleiter
- Ausbilder
- Erzieher
- Betreuer
- künstlerischen Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Nicht anwendbar bei:

- Verwaltungstätigkeiten
- Vorstandsamt/Vorstandstätigkeiten
- im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Vereinsgaststätte oder für den bezahlten Sport

Wichtig: Wie beim ÜL-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ist auf das Nebentätigkeitskriterium zu achten!

Nebenberuflichkeit beachten:

- weniger als 12 bis 15 Stunden/Woche oder
- weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbes

Gleiche Nebentätigkeiten werden zeitlich zusammengefasst

Hauptbeschäftigung ist nicht erforderlich (z. B. Hausmann/
Hausfrau, Schüler/Student, Rentner/Pensionär)

Schriftliche Bestätigung von dem eingesetzten Übungsleiter verlangen,
Pflichtvorgabe nach den Lohnsteuerrichtlinien 2008/Erklärung!

R 3.26 Lohnsteuer-Richtlinien 2008

Lohnsteuerverfahren

(10) ¹Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. ²Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. ³Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Erklärung zum steuerfreien Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen dem Verein/Verband _____ e. V. _____,
vertreten durch den Vorstand/das Präsidium, für diesen handelnd Frau/Herr _____

und

Frau/Herrn _____ in ihrer/seiner Funktion als
nebenberuflich angestellte Übungsleiterin/Übungsleiter besteht ein Vertragsverhältnis für die
Übungsleitertätigkeit. Ergänzend erklärt die beschäftigte Übungsleiterin/der Übungsleiter für das Steuerjahr
2008:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Es wird versichert, dass neben der Übungsleitertätigkeit für den o. g. Verein/Verband in diesem
Kalenderjahr keine weitere begünstigte Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt wird, eine auch
teilweise Inanspruchnahme meines persönlichen Steuerfreibetrags in Höhe von 2.100 Euro pro Jahr
nicht erfolgt.
- Neben meiner Tätigkeit für den o. g. Verein/Verband übe ich für nachfolgende Einrichtung weitere
Übungsleitertätigkeiten aus:
Name der Einrichtung/Organisation: _____
Anschrift: _____. Hierfür wird von meinem persönlichen
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ein Betrag in Höhe von _____ Euro für die
Entgeltnrechnung bereits genutzt.
- Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass der o. g. Verein/Verband im Bedarfsfall sich wegen
der Inanspruchnahme des mir zustehenden Übungsleiterfreibetrags mit der benannten Einrichtung
abstimmen kann.

_____	_____
Ort/Datum	Ort/Datum
_____	_____
Die Übungsleiterin/der Übungsleiter	Für den Verein

Zur Nutzung des Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Bei höheren Vergütungen: Der Freibetrag für nebenberufliche Übungsleiter von 175,00 € mtl. kann mit einem Mini-Job-Verhältnis (maximal 400,00 € mtl.) kombiniert werden.

Beispiel:

– Steuer- und abgabenfrei gem. § 3 Nr. 26 EStG	€ 175,00
– Mini-Job	<u>€ 400,00</u>
– Auszahlung an den Übungsleiter netto	€ 575,00
– Pauschale Abgabe an Bundesknappschaft 30,1% auf 400,00 €	<u>€ 120,40</u>
– Gesamtbelastung für Verein	€ 695,40

Maximal 575 € pro Monat können daher steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Es handelt sich um einen Jahres-Steuerfreibetrag!

Vertrag mit nebenberuflichem, angestellten Übungsleiter (HaufeIndex: 668994)**Vertragsmuster**

Zwischen

dem Verein _____ e. V.,

(im Folgenden "Verein" genannt)

Anschrift _____

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

und

Frau/Herr _____

(im Folgenden "Übungsleiter" genannt)

Anschrift _____

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr _____ wird ab _____ als nebenberufliche/r Übungsleiter/-in in folgender Funktion und Aufgabenstellung i. S. einer begünstigten pädagogischen/betreuerischen Übungsleitertätigkeit nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für den Verein tätig:

_____ Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit als Übungsleiter/-in ist seitens des Vereins der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand sowie Frau/Herr _____ als Abteilungsvorstand/Abteilungsleiter.

§ 2 Arbeitszeit

Der/die Übungsleiter/-in wird für den Verein in einem Gesamtumfang von ____ Stunden wöchentlich/monatlich für den oben genannten Tätigkeitsbereich tätig. Eine Übungsstunde entspricht mindestens 45/60 Minuten. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei einem entsprechenden Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen eine Erweiterung des Stundenumfangs vorgenommen werden kann.

§ 3 Aufgabenbereich

Der/die Übungsleiter/-in verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung

1. die vor Beginn der Tätigkeit mit dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen und vorgesehenen Ort durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass nur berechnigte Personen teilnehmen, diese auch durch die Übungen/Unterrichtungen in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden;

Übungsleitervergütung, Vereinsabrechnung

Buchungs- und Auszahlungsbeleg für die Übungsleitertätigkeit

von Frau/Herrn _____ in _____.

Für den Zeitraum _____ 200__ bis _____ 200__ wurden

nachfolgende Stunden abgerechnet und

- die Vergütung wurde in bar ausbezahlt;
- die Vergütung wurde am _____ 200__ auf das angegebene Konto _____ bei _____, BLZ _____ überwiesen.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen.)

Vergütungshöhe monatlich/pro Stunde: _____ ♦

Für die Monate	Stundenanzahl	Vergütung in Euro insgesamt

Datum

Für den Verein

Übungsleitertätigkeit, Eigenabrechnung mit Auszahlungsbestätigung

An den Verein: _____ e. V.

Vereinsadresse: _____ in _____

Geschäftsstelle: _____ in _____

Zuständig: Frau/Herr _____

Nachfolgender Übungsleiter-Nachweis für

Frau/Herrn: _____

wohnhaft: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Lizenz-Nr.: _____ Lizenzart: _____ Lizenz gültig bis: _____ 200_

Es wird mit nachfolgendem Stundennachweis für die Übungsleitertätigkeit bestätigt, dass entsprechend der Übungsleitervereinbarung vom _____ 200_ die Leistungen vollumfänglich selbst erbracht wurden.

Für die abgerechneten Monatsvergütungen wird im Weiteren bestätigt, dass mir der abgerechnete Betrag am _____ 200_ ausgezahlt wurde, damit mein Vergütungsanspruch vollständig erfüllt wurde. Es ist mir bekannt, dass dieser Abrechnungs- und Stundennachweis bei jeglichen Vereinsprüfungen den zuständigen Behörden vorgelegt werden kann.

Datum

Eigenhändige Unterschrift Übungsleiter

Nutzung des Übungsleitervertrags „Sport“

Anerkennung als selbstständiges, nebenberufliches Beschäftigungsverhältnis

- Strikte Nutzung des Vertrages
- Keine Anwesenheits- und Zeitkontrollen
- Möglichkeit, Aufträge abzulehnen
- Keine Sozialleistungen
 - Zuschüsse, Fortbildung, Urlaub, Lohnfortzahlung Krankheit
- Keine Nutzung von Bürogeräten
- Keine Einbindung/Mitarbeiterorganisation
 - Urlaubsanträge, Telefonverzeichnis, Mitarbeiterlisten, Visitenkarten

Honorar bis 575 €/Monat damit möglich, Selbstversteuerung durch nebenberuflichen selbstständigen Trainer/ÜL

Statusanfrage bei der Deutschen Rentenversicherung

Bei Zweifelsfragen Anfrage über die Krankenkasse des Beschäftigten an die Deutsche Rentenversicherung

- Zulässig nur für neue Auftragsverhältnisse
- Freistellung für alle Zweige der Sozialversicherung
 - Kranken- und Pflegeversicherung
 - Rentenversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
- Gültig 5 Jahre bei unveränderten Verhältnissen
- Altfälle werden durch den Prüfungsdienst überwacht
- Formular/Vordruck nutzen!

Mini-Jobs

Mini-Job

Abgeltung der persönlichen Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Beschäftigten durch eine pauschale Abgabe bei Vergütungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis zu 400 €/Monat.

Folge: Damit ist die Besteuerung beim Beschäftigten abgegolten.

Mini-Job

Vergütungen bis durchschnittlich 400,00 € mtl. können als MiniJob abgerechnet werden

– Krankenversicherung	13 %
– Rentenversicherung	15 %
– Lohnsteuer	2 %
– Umlage Lohnfortzahlung	0,1 %

Mini-Job – Geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)

Zulässig sind:

- Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ein Mini-Job-Arbeitsverhältnis.
- Ohne versicherungspflichtige Beschäftigung werden die Mini-Job-Vergütungen zusammen gerechnet.

Weitere Möglichkeit: Die kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres

- nicht mehr als 2 Monate oder
- nicht mehr als 50 Kalendertage

arbeitet und

- die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Folge:

- Lohnsteuer 25% pauschal
- Keine Beiträge zur Sozialversicherung

Spenden

Aufwandsspenden

Verzicht auf Ersatz von Aufwendungen

- (Vertraglicher) Anspruch des Mitglieds
- Im Voraus vereinbart
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verein zur Zahlung
- Keine gleichgerichteten Rückspenden

Aufwandsspenden

§ 10b Abs. 3 EStG

- Aufwendungen können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.
- Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein (Haftungsfalle!).

Bezahlte Sportler

Ab 2008 hat sich der Durchschnittsbetrag zur Abgrenzung vom bezahlten Sportler von bisher 358 € auf 400 € erhöht.

Die Aufwandspauschale von 400 € im Durchschnitt je Monat nach dem Anwendungserlass zu § 67a Abs. 3 AO ist keine lohnsteuerrechtliche Regelung, sondern dient nur der vereinfachten Beurteilung, ob eine sportliche Veranstaltung wegen des Einsatzes von mindestens einem bezahlten Sportler ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist. M.E. ist es dabei nicht zulässig, tatsächliche Aufwendungen, die nach den LStR steuerfrei erstattet werden, bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags von 400 € außer Betracht zu lassen. Das heißt: Fließende Zahlungen an den Sportler, die Aufwandsersatz sein könnten, kann entweder der gesamte Aufwand nachgewiesen oder aus Vereinfachungsgründen die Aufwandspauschale angesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis über weitere Arbeitshilfen und Materialien

Die folgenden weiterführenden Arbeitshilfen befinden sich im Produkt „Der Verein“ bzw. können bei Bedarf in der Redaktion unter verein@redmark.de angefordert werden:

1. Erklärung zum steuerfreien Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26 EStG
2. Reisekostenabrechnung
3. Übungsleitertätigkeit, Eigenabrechnung mit Auszahlungsbestätigung
4. Übungsleitervergütung, Vereinsabrechnung
5. Vertrag mit Erklärung für nebenberufliche Vereinsbeschäftigung bei Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags
6. Vertrag mit nebenberuflichem, angestellten Übungsleiter

**»redmark der verein«
Das Standardwerk für die Vereinsführung**



Ob Änderungen beim Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kassenprüfung, Finanzplanung oder Mitgliederversammlung - mit dem Standardwerk "Der Verein" sind Sie als Vereinsvorstand in allen Vereinsfragen bestens beraten und bekommen rechtssichere Lösungen.

Loseblattwerk mit CD-ROM und monatsaktuellem Zugriff auf »redmark der verein online«, 24,80 €/Monat (Jahrespreis: 297,60 €) inklusive MwSt., zzgl. 6,90 € Versandpauschale Best.-Nr. 07026

Bestell-Adresse: www.redmark.de/verein

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ihre weiteren Fragen richten Sie an: gerhard.geckle@haufe.de